



Grundsatzklärung



Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

PAUL HARTMANN AG

Grundsatzerklärung zur Menschenrechtsstrategie der HARTMANN GRUPPE

Die HARTMANN GRUPPE setzt sich für ethisches, sozial- und umweltkonformes Verhalten in allen ihren Geschäftsbereichen und den damit verbundenen Lieferketten ein. Unsere Standards und Ziele sind in unserem Code of Conduct sowie in unserem Nachhaltigkeitsbericht zusammengefasst.

Maßgeblich zur erfolgreichen Umsetzung dieser Ziele und Standards sind Maßnahmen zur Identifikation sowie zum Umgang mit menschen- und umweltrechtlichen Risiken nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG). Die verantwortliche Stelle innerhalb der HARTMANN GRUPPE nach LkSG ist im Bereich Corporate Compliance angesiedelt. Die Umsetzung der Anforderungen erfolgt jedoch über alle relevanten Bereiche, wie beispielsweise den Einkauf.

Die verantwortliche Stelle berichtet direkt an den CEO und wird durch diesen überwacht. Um die Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen gruppenweit sicherzustellen, besteht über die globale Compliance-Struktur eine direkte Verbindung in alle Organisationsteile der HARTMANN GRUPPE und damit auch zu den Lieferketten. Die Verantwortlichkeit und die Unabhängigkeit der in den Tochtergesellschaften für die Umsetzung Verantwortlichen ist Teil der Organisationsstruktur der HARTMANN GRUPPE. Die verantwortliche Stelle erstattet dem Vorstand der PAUL HARTMANN AG mindestens einmal im Jahr Bericht zum Stand der regelmäßigen und der anlassbezogenen Risikoanalyse, zu Entwicklungen sowie zum Stand von Abhilfemaßnahmen.

Zur Steuerung des eigenen Geschäftsbereichs sowie der Lieferkette setzt HARTMANN ein ganzheitliches Maßnahmenpaket um: hierzu zählen u. a. Durchsetzung von Standards im eigenen Geschäftsbereich, die Qualifizierung und Auswahl von Lieferanten nach Sozial- und Umweltstandards, risikobasierte Analysen sowie eine systematische Interaktion mit Lieferanten. Beim Risikomanagement arbeitet HARTMANN mit dem auf Nachhaltigkeitslösungen spezialisierten Unternehmen EcoVadis als Partner zusammen.

HARTMANN führt regelmäßig einmal im Jahr sowie zusätzlich anlassbezogen Risikoanalysen nach den Anforderungen des LkSG durch. Die Risikoanalyse basiert auf den konsolidierten Informationen zu allen Gesellschaften der HARTMANN GRUPPE sowie deren unmittelbaren Lieferanten. Dabei werden die Informationen zu Herkunft, Art der Produkte, Rohstoffen oder Dienstleistungen der Zulieferer strukturiert. Anschließend wird jeder Lieferant anhand

international anerkannter Standards und Leitlinien nach Menschenrechts- und Umweltstandards des LkSG bewertet.

Anhand dieser Bewertung erfolgt eine Qualifizierung jedes einzelnen Lieferanten in die Risikobereiche „Niedrig“, „Mittel“ oder „Hoch“. Ein spezielles Augenmerk liegt dabei auf Lieferanten in Ländern und Regionen, die ein besonderes Risiko hinsichtlich der Verletzung von Menschenrechts- und Umweltstandards aufweisen. Ein ähnliches Vorgehen findet auch in Bezug auf den eigenen Geschäftsbereich der HARTMANN GRUPPE statt, wobei dieser Prozess in der Compliance Risikobewertung verankert ist.

Die Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards innerhalb der HARTMANN GRUPPE ist für uns eine Selbstverständlichkeit. Die Umsetzung von Präventivmaßnahmen im Konzern erfolgt über die Governance-Funktionen (bspw. Compliance und HSE), u. a. durch Richtlinien und Trainings. Zusätzlich stellen Kontrollen und Meldewege sicher, dass unsere hohen Standards eingehalten und, falls notwendig, unverzüglich Maßnahmen zur Mitigation von Risiken getroffen werden.

In Bezug auf Lieferanten hat die HARTMANN GRUPPE mehrstufige Prozesse innerhalb des gesamten Konzerns verankert, die auf der Risikoanalyse aufbauen. Nachhaltigkeitskriterien, u.a. Menschenrechts- und Umweltstandards, werden bereits bei der Auswahl von Lieferanten berücksichtigt. Zulieferer, die sich nicht von vornherein auf die vorgegebenen Standards verpflichten, werden in den Auswahlprozess nicht aufgenommen. Werden HARTMANNs Aufnahmekriterien erfüllt, ist gleichzeitig sichergestellt, dass sich der Lieferant, neben der Verpflichtung zur Einhaltung von Menschenrechts- und Umweltstandards, auch an Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Standards beteiligt. HARTMANN ergreift unter anderem folgende Präventivmaßnahmen:

- Auswahl von Lieferanten unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien
- Verpflichtung von Lieferanten auf Mindeststandards
- Kauf bei zertifizierten Lieferanten
- Qualifizierung von Lieferanten (auch über Dritte)
- Schulungen und Kommunikation

Sollte durch eigene oder Informationen Dritter ein Verstoß gegen Menschenrechts- oder Umweltstandards bekannt werden, wird unverzüglich ein Abhilfeverfahren eingeleitet. Damit verbunden ist die Erstellung eines dezidierten Zeitplans, um die Verletzung von Vorgaben zu beenden. Parallel werden interne Maßnahmen in Gang gesetzt, die passende Kontroll- und Eskalations-Mechanismen bis hin zum Aussetzen der Geschäftsbeziehung vorsehen.

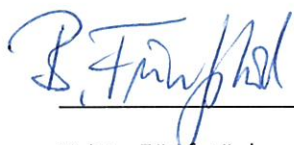
Das Beschwerdeverfahren basiert auf einem Hinweisgebersystem, das bei HARTMANN fest etabliert ist. Mitarbeitende von HARTMANN und Dritte können, auch anonym, über mehrere Kanäle Verstöße melden. Die Meldungen werden zunächst entweder durch die lokale oder zentrale Compliance-Organisation bewertet. Durch die organisatorisch festgelegte Unabhängigkeit der Compliance-Abteilung innerhalb der HARTMANN GRUPPE ist eine

objektive Bewertung der Meldungen gewährleistet. Je nach Art der Beschwerde werden von Compliance weitere Fachbereiche oder Externe hinzugezogen, um Vorwürfe aufzuklären sowie gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen festzulegen und Kontrollen durchzuführen.

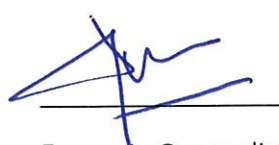
Sollte HARTMANN Informationen über Verstöße gegen menschen- oder umweltrechtliche Standards bei mittelbaren Zulieferern erhalten, wird diesen Informationen unverzüglich nachgegangen. Hierbei wird zunächst der unmittelbar verantwortliche Zulieferer eingebunden, um weitere Informationen zu erlangen und gegebenenfalls Lösungen mit dem Vertragspartner zu finden. HARTMANN wird seine Zulieferer in diesem Verfahren unterstützen und – sofern erforderlich – aktiv Maßnahmen vorgeben. Alle unmittelbaren Zulieferer werden von HARTMANN dazu verpflichtet, bei Präventiv- oder Abhilfemaßnahmen, auch bei den mittelbaren Zulieferern, zu unterstützen. HARTMANN behält sich grundsätzlich aber auch das Recht vor, direkt auf mittelbare Zulieferer zuzugehen, um Risiken oder Verstößen zu begegnen.

Einige wenige Lieferanten von HARTMANN produzieren in Ländern, in denen das Risiko von Menschenrechtsverletzungen hoch ist. Die Risikoanalyse hat gezeigt, dass die größten Risiken der HARTMANN GRUPPE im Wesentlichen von diesen Zulieferern ausgehen. Aus diesem Grund zielt der Fokus unserer Menschenrechtsstrategie darauf ab, das Risiko von Verstößen gegen Rechte von Mitarbeitenden bei diesen Zulieferern zu minimieren und damit insbesondere Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Verstößen gegen Arbeitssicherheitsstandards vorzubeugen.

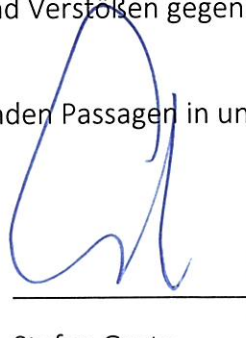
Im Übrigen nehmen wir auf die entsprechenden Passagen in unserem Nachhaltigkeitsbericht Bezug.



Britta Fünfstück



François Georgelin



Stefan Grote



Oliver Neubrand